



Website der
EU-Holzhandelsverordnung (EUTR):

<http://ec.europa.eu/eutr2013>

Weblinks

EUTR-Text:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010R0995:DE:NOT>

Zusammenfassung der EUTR:

http://ec.europa.eu/environment/forests/timber_regulation.htm#products

Leitfaden zur EUTR:

http://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/guidance_document.pdf

**KLOPF
KLOPF**



Sie handeln mit Holz?

Schon gehört? Am 3. März 2013 wird die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) in Kraft treten, um illegal geschlagenes Holz vom EU-Binnenmarkt fernzuhalten.

DIE NEUE EU-HOLZHANDLSVERORDNUNG (EUTR)

Gemäß der EUTR ist es verboten, Holz und Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag auf dem Binnenmarkt in Verkehr zu bringen. Die Verordnung gilt für Holz und Holzzeugnisse, die erstmals auf den EU-Markt gebracht werden.

WOZU BRAUCHEN WIR DIE NEUE RECHTSVORSCHRIFT?

Die EU möchte illegalen Holzeinschlag an der Quelle bekämpfen. Dies bezieht sich auf die Gewinnung von Holz, die gegen Gesetze bzw. Vorschriften im jeweiligen Herkunftsland verstößt.

WARUM MUSS ILLEGALER HOLZEINSCHLAG BEKÄMPFT WERDEN?



Umwelt

Illegaler Holzeinschlag trägt zu **Entwaldung**, **Klimawandel** und **Verlust an Biodiversität** bei.



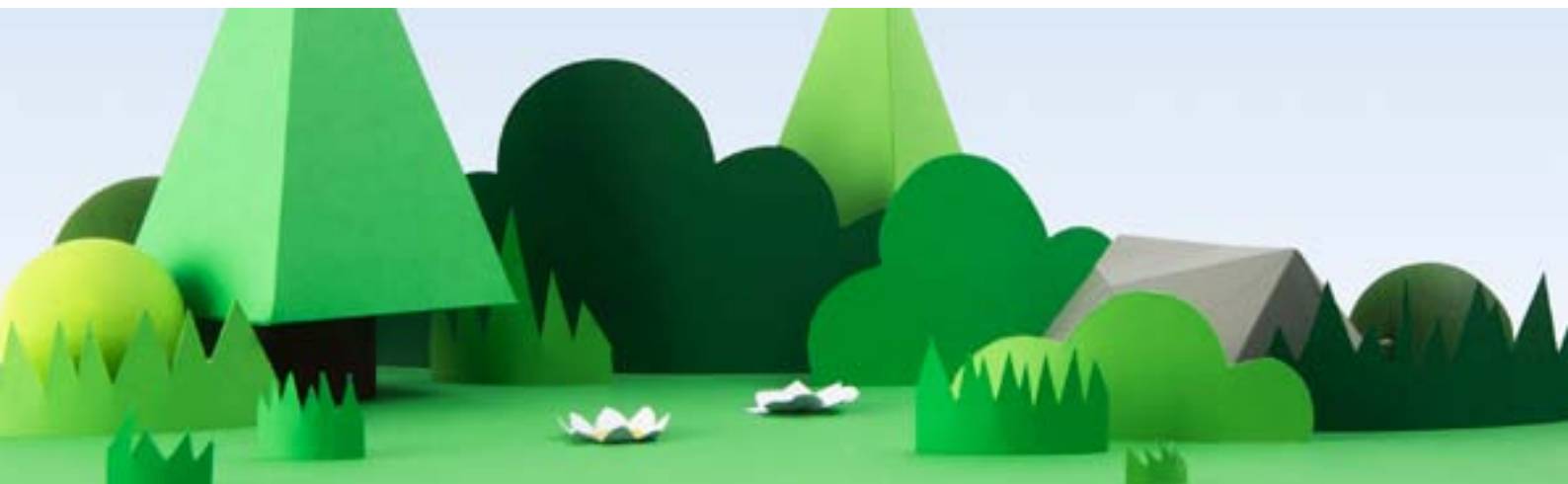
Wirtschaft

Illegaler Holzeinschlag führt zu **Ertragsverlusten** und **untergräbt** die Bemühungen **redlicher Anbieter**.



Gesellschaft

Illegaler Holzeinschlag verursacht **Konflikte um Landrechte** und Ressourcen und führt zur **Entmachtung lokaler Gemeinschaften**.



WER IST BETROFFEN?

Die Verordnung unterscheidet beim Handel mit Holz und Holzzeugnissen zwischen zwei Kategorien: **Marktteilnehmer und Händler**.

MARKTTEILNEHMER	HÄNDLER
Sie bringen Holz bzw. Holzzeugnisse <i>erstmalig</i> auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr.	Sie verkaufen bzw. kaufen Holz oder Holzzeugnisse, die <i>bereits</i> auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht wurden, zu gewerblichen Zwecken.
Ihre Pflichten	Ihre Pflichten
Sie unterliegen einer Sorgfaltspflicht , wenn Sie Holz auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr bringen. Dabei müssen Sie alle gebotene Sorgfalt walten lassen, um die Risiken zu begrenzen, dass das Holz aus illegalem Holzeinschlag stammt bzw. erzeugt wird. Demgemäß haben Sie ein Risikomanagementsystem zu implementieren, das als Sorgfaltspflichtregelung bezeichnet wird und auf Folgendem beruht: <ul style="list-style-type: none">• Zugang zu Informationen• Risikobewertung• Minderung der festgestellten Risiken	Sie müssen Informationen über Ihre Lieferanten und Kunden aufbewahren, damit die problemlose Rückverfolgbarkeit Ihres Holzes gewährleistet ist.



WIE MÜSSEN DIE MARKTTEILNEHMER IHRE SORGFALTPFLICHTREGELUNG UMSETZEN?

Als Marktteilnehmer können Sie Ihre eigene Sorgfaltspflichtregelung entwickeln oder auf ein System zurückgreifen, das von einer **Überwachungsorganisation** ausgearbeitet wurde. Überwachungsorganisationen in Ihrer Nähe finden Sie auf unserer Website.

WIE SIEHT ES MIT FLEGT-LIZENZEN BZW. CITES-GENEHMIGUNGEN AUS?

Sofern das Holz bzw. die Holzzeugnisse, mit denen Sie handeln, mit einer gültigen **FLEGT**-Lizenz oder **CITES**-Genehmigung versehen sind, entsprechen sie bereits den Vorschriften der Verordnung.

WELCHE PRODUKTE SIND BETROFFEN?

Die Rechtsvorschrift gilt für eine große Bandbreite an Holz und Holzzeugnissen, die in der EU hergestellt oder aus Drittländern eingeführt werden. Gleichwohl werden nicht alle Hölzer und Holzzeugnisse erfasst.

Eine umfassende Auflistung der von der Rechtsvorschrift betroffenen Produkte enthält der Anhang der EUTR.

WELCHE PRODUKTE SIND NICHT BETROFFEN?

Zu beachten ist, dass die nachstehende Liste nicht erschöpfend ist.

- Wiederverwertete Produkte
- Bedrucktes Papier wie Bücher, Zeitschriften und Zeitungen
- Verpackungsmaterial, das ausschließlich zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen Produktes verwendet wird
- Bestimmte Bambus- und Rattanprodukte
- **Sonstige, nicht im Anhang enthaltene Produkte***

WIE WIRD DIE RECHTSVORSCHRIFT UMGESETZT?

Die Verordnung ist in allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich. Der Gesetzgeber in Ihrem Land legt Sanktionen fest, um die Einhaltung sicherzustellen. Darüber hinaus gibt es in jedem Land eine **zuständige Behörde**, die die Umsetzung koordiniert.

Die EUTR ist keine Zollmaßnahme, folglich werden Importe nicht an der Grenze kontrolliert.

(*) Ob ein bestimmtes Produkt erfasst ist oder nicht, erfahren Importeure aus der Kombinierten Nomenklatur laut Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates.